

# **BGer 5A 783/2014 vom 4. November 2014**

Bundesgericht, 2014-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_783\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_783_2014)

FR: TF 5A 783/2014 du 4 novembre 2014

IT: TF 5A 783/2014 del 4 novembre 2014

## **Regeste**

Fristverlängerung zur Einreichung der Klage auf Eintragung des Pfandrechts | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Handelsgericht amtet als einzige kantonale Instanz ( Art. 6 Abs. 1 ZPO ), weshalb diese gemäss Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG kantonal letztinstanzlich ist. Angefochten ist eine Verfügung, mit welcher die richterlich angesetzte und damit grundsätzlich erstreckbare ( Art. 144 Abs. 2 ZPO ) Klagefrist für die definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts verlängert wurde. Bei der Fristerstreckung handelt es sich um eine typische prozessleitende Verfügung im Sinn von Art. 124 Abs. 1 ZPO ( FREI, in: Berner Kommentar, N. 16 zu Art. 144 ZPO ; BENN, in: Basler Kommentar, N. 12 zu Art. 144 ZPO ). Weder hat das Handelsgericht seine Verfügung in der Form eines formellen Zwischenentscheides erlassen ( Art. 237 Abs. 1 ZPO ) noch handelt es sich entgegen der - weder belegten noch irgendwie begründeten - Behauptung der Beschwerdeführerin von der Sache her um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Selbstredend musste auch die vorliegend angefochtene Verfügung den Parteien schriftlich eröffnet werden; dies allein macht sie indes noch nicht zum selbständig eröffneten Zwischenentscheid. Mit diesem wird vielmehr eine formelle oder materielle Frage vorweg beantwortet (vgl. Botschaft, BBl 2001 4333; BGE 133 III 629 E. 2.2 S. 631; 135 III 566 E. 1.1 S. 568). Entsprechend wird der selbständig eröffnete Zwischenentscheid in der Form eines Entscheides gemäss Art. 238 ZPO erlassen; er hat mithin insbesondere eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Dies gilt aufgrund der Mindestanforderungen gemäss Art. 112 BGG selbst für solche Entscheide, die ursprünglich in der Form von Art. 239 ZPO erlassen worden sind (vgl. BGE 135 V 353 E. 5.1 S. 355). Bei der Erstreckung einer richterlichen Frist besteht in aller Regel kein Bedürfnis für einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid, denn es werden weder formelle noch materielle Fragen vorabentschieden. Die angefochtene Verfügung enthält denn auch weder eine Begründung noch eine Rechtsmittelbelehrung, und es ist offensichtlich, dass das Handelsgericht bloss eine prozessleitende Verfügung erlassen und diese bewusst nicht in die Form eines selbständig eröffneten Zwischenentscheides kleiden wollte. Entsprechend ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig von den weiteren in Art. 93 Abs. 1 BGG aufgestellten Voraussetzungen nicht gegeben ( UHLMANN, in: Basler Kommentar, N. 5 zu Art. 92 BGG ; VON WERDT, Die Beschwerde in Zivilsachen, Bern 2010, Rz. 137). Ohnehin wären die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht gegeben: In BGE 137 III 589 E. 1.2.3 S. 591 f. wurde festgehalten, dass der die provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts anordnende Entscheid diese nicht erfüllt; umso weniger kann dies für die blosser Erstreckung der Frist für die Klage zur

definitiven Eintragung der Fall sein. Nur der Vollständigkeit halber sei abschliessend erwähnt, dass gegen die Fristerstreckung durch ein erstinstanzliches Gericht grundsätzlich auch kein ZPO-Rechtsmittel zur Verfügung stehen würde (vgl. FREI, a.a.O., N. 14 zu Art. 124 ZPO und N. 21 zu Art. 144 ZPO ; BENN, a.a.O., N. 15 zu Art. 144 ZPO ; HOFFMANN-NOWOTNY, in: Kurzkomentar ZPO, N. 15 zu Art. 144 ZPO ).

## **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.